

**Kurztitel**

Bildungsdokumentationsverordnung 2021

**Kundmachungorgan**

BGBI. II Nr. 268/2021 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 401/2021

**Typ**

V

**§/Artikel/Anlage**

§ 12

**Inkrafttretensdatum**

01.09.2021

**Außerkrafttretensdatum**

18.02.2026

**Abkürzung**

BilDokV 2021

**Index**

46/01 Bundesstatistikgesetz; 70/01 Schulverwaltung, Schulaufsicht

**Beachte**

Ist auf abschließende Prüfungen, Externistenprüfungen, die einer abschließenden Prüfung entsprechen, sowie Berufsreifeproofungen mit Haupttermin ab 2022, anzuwenden (vgl. § 29 Abs. 2 Z 2).

**Text****4. Unterabschnitt****Abschließende Prüfungen, Externistenprüfungen, die einer abschließenden Prüfung entsprechen, sowie Berufsreifeproofungen****Datenübermittlung und Berichtstermine bei standardisierten Prüfungsgebieten**

§ 12. (1) Die Leiterin oder der Leiter einer allgemeinbildenden oder einer berufsbildenden höheren Schule bzw. die Leiterin oder der Leiter eines Erwachsenenbildungsinstitutes hat gemäß § 8 Abs. 3 BilDokG 2020 für jeden Prüfungstermin gesondert unter Angabe der Schule bzw. des Erwachsenenbildungsinstitutes, an der die Reifeprüfung, die Reife- und Diplomprüfung, die Berufsreifeproofung oder die Teilprüfung der Berufsreifeproofung durchgeführt wird, der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung hinsichtlich der standardisierten Prüfungsgebiete die in Anlage 3 Z 5 und 6 sowie Anlage 6 Z 1 bis 6, 9, 13 und 15 BilDokG 2020 genannten Daten in Form von Datensätzen nach Maßgabe der **Anlage 4 Teil I** zu übermitteln.

(2) Die Übermittlung gemäß Abs. 1 ist durch die Schulleiterin oder den Schulleiter bzw. die Leiterin oder den Leiter des Erwachsenenbildungsinstitutes zu folgenden Berichtsterminen vorzunehmen:

1. hinsichtlich der Daten bezüglich der Ergebnisse der standardisierten Klausurarbeiten der einzelnen Prüfungsgebiete zum Stand vor einer allfälligen Kompensationsprüfung nach Maßgabe der **Anlage 4 Teil I** spätestens am ersten Werktag nach der Beurteilung der standardisierten Klausurarbeit durch die Prüfungskommission,
2. hinsichtlich der Daten bezüglich der Ergebnisse der standardisierten Prüfungsgebiete einschließlich der Ergebnisse allfälliger Kompensationsprüfungen gemäß **Anlage 4 Teil I** spätestens am zweitfolgenden Werktag nach den jeweiligen Kompensationsprüfungen.

Darüber hinaus kann die Bundesministerin oder der Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Forschung für einzelne Prüfungsgebiete gemäß Z 1 einen früheren Berichtstermin festlegen. Sollten keine Prüfungskandidatinnen oder Prüfungskandidaten zu einer standardisierten Klausurarbeit oder einer Kompensationsprüfung angetreten sein, bzw. war keine Kompensationsprüfung vorgesehen, so ist zum Zweck der Sicherstellung der Vollständigkeit der Datenlage in jedem Fall eine Leermeldung zu übermitteln.

(3) Vor den Übermittlungen gemäß Abs. 2 sind alle erforderlichen Bearbeitungen und Qualitätsprüfungen im Datenbestand durchzuführen.

### Schlagworte

Reifeprüfung

### Zuletzt aktualisiert am

19.02.2026

### Gesetzesnummer

20011570

### Dokumentnummer

NOR40238035